

allen Bürgern die Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung garantiert wird (Art. 19) und jeder Bürger der DDR die gleichen Rechte und Pflichten hat (Art. 20), ist die Tätigkeit in den Staatsorganen und anderen staatlichen Leitungsfunktionen allen Werktätigen zugänglich. Persönlichkeit, Fähigkeiten und Eigenschaften der betreffenden Werktätigen müssen jedoch der in der Verfassung, in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften festgelegten Verantwortung für ein konkretes Aufgabengebiet entsprechen. Demgemäß werden die Kader nach der für die jeweilige Funktion und Arbeitsaufgabe notwendigen politischen und fachlichen Qualifikation und den Erfahrungen in der beruflichen und gesellschaftlichen Arbeit ausgewählt und eingesetzt (vgl. z. B. Art. 94 Verfassung; § 10 Abs. 2 GöV).

Drittens: Die Staatsfunktionäre sind der Arbeiterklasse und ihrer Partei sowie den zuständigen staatlichen Machtorganen für die einheitliche Durchsetzung der Beschlüsse von Partei und Regierung verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Mit der Annahme der Wahl durch die Volksvertretungen bzw. ihrem Einverständnis mit der Berufung sowie mit dem Arbeitsvertrag und der damit verbundenen Anerkennung der geltenden besonderen Ordnung für die staatliche Arbeit übernehmen die Staatsfunktionäre die volle Verantwortung für das ihnen übertragene Aufgabengebiet und haben sie für ihre Handlungen voll einzustehen. Es ist ein wesentliches Kennzeichen der sozialistischen Demokratie, daß die Verantwortlichkeit aller leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft durch ein System der Rechenschaftspflicht gewährleistet ist. Alle unterliegen direkt oder indirekt der Kontrolle durch die Volksvertretungen, der Kontrolle der übergeordneten Organe bzw. Leiter sowie der unmittelbaren Kontrolle durch die Werktätigen (Art. 21 und 88 Verfassung).⁴⁶

Die Rechenschaftslegung und Kontrolle sind somit ein untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Staats- und Wirtschaftsführung.

Ganz im Gegensatz dazu unterliegt das Berufsbeamtentum in den bürgerlichen Staaten weder der Kontrolle durch die Parlamente noch der Kontrolle durch das Volk.⁴⁷ Diese Tatsache versucht die bürgerliche Staats- und

Rechtswissenschaft mit den verschiedensten Argumenten zu rechtfertigen. Dabei verschleiert sie vor allem, daß die zunehmende Bürokratisierung des Staatsapparates und die damit verbundene Trennung der Beamten von den Bürgern und den parlamentarischen Körperschaften im Wesen des imperialistischen Staates begründet sind. Das Vordringen des Bürokratismus wird als eine rein technische Frage, als notwendige Folge der „modernen Industriegesellschaft“, der wachsenden Bedeutung des „Sachverstandes“ usw. dargestellt.

M. Weber, ein Theoretiker in der BRD, z. B. verwischt die grundsätzliche Fragestellung, indem er behauptet, daß man „nur die Wahl zwischen ‚Bürokratisierung‘ und ‚Dilettantisierung‘“ der Verwaltung habe. Weber setzt auf den bürokratischen Mechanismus, der für ihn wie eine Maschine „Präzision, Schnelligkeit, ... Einheitlichkeit, straffe Unterordnung, Ersparnisse an Reibungen, sachlichen und persönlichen Kosten“ sichert.⁴⁸

Die Unabhängigkeit der Beamten von jeglicher demokratischer Einflußnahme durch die Bürger und Parlamente rechtfertigt die bürgerliche Staats- und Rechtslehre damit, daß die „Pflicht der Richter und Beamten zu Unbestechlichkeit und Unparteilichkeit“ von den Einflüssen „partikulärer Interessen und Meinungsgruppen möglichst unabhängig“ zu machen sei.⁴⁹

Der Staatsrechtler R. Zippelius (BRD) fordert nicht nur „eine angemessene Besoldung und Versorgung“ für die „Unabhängigkeit“ der Bürokraten. Er sieht eine „wichtige Sicherung der Unabhängigkeit“ auch darin, „die Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, so daß sie weder nach Ermessen aus ihrem Amt entfernt werden können ... noch auch ... ständig auf solche Gruppen Rücksicht nehmen müssen, die ihre Wiederbestellung beeinflussen können. Zugleich gewinnt man durch das Lebenszeitprinzip in der Bürokratie einen Faktor der Kontinuität und Stabilität, der... ein Hort der Sachkunde und Diensterfahrung ist ...“ Daraus folgert Zip-

46 Vgl. dazu § 2 Gesetz über den Ministerrat der DDR; § 8 Abs. 3 GöV; § 24 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 3 und 4, § 32 Abs. 2 KombinatVO.

47 Vgl. Staatsrecht bürgerlicher Staaten, a. a. O., Kap. 11.

48 M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Köln/Berlin (West) 1964, S. 164 und 716.

49 Vgl. R. Zippelius, Allgemeine Staatslehre (Politwissenschaft), München 1973, S. 256 f., 260.